

konnte das französische Herrscherhaus in Gestalt Karls von Anjou schon bald im Süden der Apenninhalbinsel und auf der Insel Sizilien Fuß fassen¹¹⁵. Und es war wiederum das römische Papsttum, Innocenz IV. selbst, der durch ein neuerliches politisches Angebot die Wege dorthin eröffnete. Als nach dem Tode des Kaisers (1250) die päpstlichen Anstrengungen, das Regnum Siciliae mit einem eigenen Heer zu erobern und es sodann der unmittelbaren Herrschaft des Apostolischen Stuhles zu unterstellen, kläglich gescheitert waren, sah sich Innocenz genötigt, abermals auf die Hilfe einer fremden Macht zurückzugreifen¹¹⁶. Nach dem Abbruch der Unterhandlungen mit dem Grafen Richard von Cornwall unterbreitete der päpstliche Nuntius, Albert von Parma, noch im Jahre 1253 dem Angiovinen die Conditiones für eine Belehnung mit dem Königreich Sizilien¹¹⁷. Wenngleich sich die Verhandlungen mit Karl, unterbrochen durch den Tod des Papstes am 7. Dezember 1254 und verzögert durch ständig neue Forderungen beider Seiten, noch eine Reihe von Jahren hinzogen, gelangte man dennoch im Jahre 1265 zu einem Abschluß und zur förmlichen Belehnung Karls mit dem Regnum Siciliae¹¹⁸. Am 6. Januar 1266 salbten und krönten sechs Kardinäle im Auftrag Papst Clemens' IV. in St. Peter zu Rom¹¹⁹ Karl und seine Gemahlin Beatrix zum König und zur Königin des Regnum Siciliae. Die Machtstellung des Hauses Anjou in Italien war damit begründet; die Herrschaft der Staufer, des *genus persecutorum*, fand auf den Schlachtfeldern von Benevent und Tagliacozzo ihr Ende. Das römische Papsttum mochte sich am Ziel seiner darauf gerichteten langjährigen politischen Bemühungen sehen, die in den Verhandlungen von Cluny im Jahre 1245 ihren hoffnungsvollen Anfang genommen hatten.

115) Vgl. auch die Bemerkungen von Friedrich Baethgen, Das Königreich Burgund in der deutschen Kaiserzeit des Mittelalters, in: ders., *Mediaevalia I* S. 25–50, bes. S. 48 ff. (Schriften der MGH 17/1, 1960).

116) Für diese Zusammenhänge darf ich auf meine Ausführungen in: *Ius imperii ad regnum* (wie Anm. 1) S. 387 ff. verweisen.

117) Baaken (wie vorige Anm.) S. 394 ff.

118) Baaken (wie Anm. 116) S. 409 ff.

119) Herde (wie Anm. 98) S. 47 verlegt diesen Akt irrig in den Lateran und erwähnt die gleichzeitige Krönung der Beatrix nicht; vgl. aber das in den *Liber censuum* (Le Liber censuum, ed. P. Fabre, L. Duchesne II, 1910) aufgenommene Krönungsprotokoll, S. 38: *Nos igitur...in Urbe convenimus et in basilica principis apostolorum de Urbe...regi et regine predictis memorati regni Sicilie coronas commissa nobis auctoritate tribuimus...*